

Az.: 2 T 77/10  
1 XVII 528/09 AG Passau

In der Betreuungssache

-Gruber Karin

**Beteiligte:**

1. Gruber Karin, Schloss Tannegg, Bauerngasse 1, 94405 Landau

- Betroffene -

2. **Holzhammer** Ludwig, Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen

- Betreuer -

3. **Rudel** Maik, Griesbacher Straße 5, 94081 Fürstenzell

- Verfahrenspfleger -

4. **Gruber** Hans-Erich, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

- Beschwerdeführer -

wegen **Betreuungsbeschwerde**

erlässt das Landgericht Passau -2. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Prof.

Dr. Huber, die Richterin am Landgericht Diewald und den Richter am Landgericht Hofer

am 21.07.2010 folgenden

---

**Beschluss**

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 29.12.2009 wird zurückgewiesen.

### G r ü n d e :

#### I.

Im April 2009 regte die Isar-Amper-Klinik in München die Anordnung einer Betreuung für die Betroffene an. Mit Beschluss vom 28.05.2009 (Bl. 6/8 d.A.) ordnete das Amtsgericht Passau zunächst einstweilig eine umfassende Betreuung an und bestellte den Beteiligten zu 2) zum Betreuer. Nach Anhörung der zuständigen Betreuungsbehörde (Bl. 102/104) und der Betroffenen (Bl. 115/116) sowie Erholung eines schriftlichen psychiatrischen Gutachtens (Bl. 109/112) ordnete das Amtsgericht Passau sodann am 29.12.2009 eine endgültige Betreuung für die Betroffene an und bestellte den Beteiligten zu 2) als endgültigen Betreuer (Bl. 117/118).

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Ehemann der Betroffenen mit seiner Beschwerde vom 22.06.2010 (Bl. 229/232) mit dem Argument, der Beschluss sei nicht „durch das Betreuungsgesetz gedeckt, da diesem zu Folge die Betreuung nachrangig gegenüber der Hilfe durch den Ehemann“ sei. Eine Betreuung sei allenfalls für die Zeiträume zulässig, in denen eine eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Beschwerdeführer nicht bestehe. Im Übrigen sei sie entbehrlich.

Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab und legte die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Seitens des Landgerichts wurde ein Verfahrenspfleger bestellt, der äußerte (vgl. Bl. 238/239), die Notwendigkeit der Betreuung ergebe sich aus dem Krankheitsbild. Auch die Auswahl des Betreuers sei nicht zu beanstanden, der Beschwerdeführer komme nicht als Betreuer in Betracht, schon weil er von einer dauerhaften Abstinenz der Betroffenen nichts halte.

#### II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Auf das Verfahren sind gemäß Art. 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weiter die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften, mithin diejenigen des FGG, anzuwenden, da das Verfahren seitens des Amtsgerichts bereits seit Mai 2009 (auch mit dem Ziel der Anordnung einer endgültigen Betreuung betrieben worden war, wie sich aus dem gesamten Akteninhalt sowie einem Vermerk des Amtsgerichts Passau vom 29.12.2009 (Bl. 119 d.A.) ergibt. Die Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers folgt aus § 69 g Abs. 1 Satz 1 FGG. Der Umstand, dass die Ehegatten getrennt leben, ist dabei unerheblich, vgl. Keidel/Kunze/Winkler, Kommentar zum FGG, 15. Auflage, § 69 g Rn. 10.
  
2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht Passau eine umfassende Betreuung angeordnet und einen Berufsbetreuer bestellt.
  - a) Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB liegen vor. Die Betroffene kann aufgrund einer psychischen Krankheit ihre Angelegenheiten nicht besorgen. Der seitens des Amtsgerichts Passau bestellte Sachverständige hat nachvollziehbar festgestellt, die Betroffene leide an einem demenziellen Syndrom bei Alkoholabhängigkeit. Sie sei nicht mehr in der Lage, für sich selbst in geeigneter Art und Weise Verantwortung zu übernehmen. Vielmehr sei sie umfassend hilfsbedürftig und geschäftsunfähig. Demzufolge lägen aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten vor. Es sei auch nicht erforderlich, die Betreuung vor Ablauf der Höchstfrist zu überprüfen.

Die Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen folgt im Übrigen auch aus einem ärztlichen Attest der Ärztin Kovats und des Arztes Dr. Braun vom 25.05.2009. Auch in diesem Attest wird ein amnestisches Syndrom bei

Alkoholabhängigkeit bescheinigt. Die Betroffene könne selbstständig nicht mehr leben. Auch bestünde bei der Betroffenen keine Krankheitseinsicht.

- b) § 1896 Abs 1a BGB steht der Anordnung der Betreuung nicht entgegen. Die Betroffene hat sich nämlich sowohl gegenüber der zuständigen Betreuungsbehörde (vgl. Bl. 104 d.A.) als auch im Rahmen der persönlichen Anhörung durch das Amtsgericht Passau (Bl. 116 d.A.) mit der Anordnung einer endgültigen Betreuung einverstanden erklärt. Auf die Frage, ob die Betroffene im Hinblick auf die Errichtung einer Betreuung auch einen freien Willen bilden kann, kommt es demzufolge nicht an.
- c) Da nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, der eine Betreuung für alle Angelegenheiten vorschlägt, eine umfassende Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen gegeben ist, gibt es auch an den vom Amtsgericht angeordneten Aufgabenkreisen nichts zu erinnern. Die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung und Entscheidung über die Unterbringung sind erforderlich, da die Betroffene, wie die Vergangenheit gezeigt hat, wegen ihrer kognitiven Defizite ihren Aufenthalt nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann und auch zu erwarten ist, dass künftig Unterbringungen nötig sein werden. Dies ergibt sich zudem auch aus der ärztlichen Stellungnahme des Dr. Braun (vgl. Bl. 22/23 U-Heft). Wegen der bestehenden Behandlungsbedürftigkeit ist auch der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge unabdingbar. Gleiches gilt wegen der vom Sachverständigen festgestellten Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen auch für die Aufgabenkreise Abschluss, Änderung und Kontrolle des Heim-, und Pflegevertrages, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie den Aufgabenkreis Vermögenssorge. Die Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten ist wegen der Trennung der Betroffenen von ihrem Ehemann und der notwendigen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erforderlich.

- d) Die Anordnung der Betreuung war und ist trotz des Umstandes, dass der Beschwerdeführer offensichtlich bereit ist, sich um die Betroffene zu kümmern, gleichwohl erforderlich im Sinne des § 1896 Abs. 2 BGB. Sie kann nicht durch Hilfen durch den Ehemann, und sei es nur während Zeiten des Zusammenlebens, ersetzt oder beschränkt werden. Vielmehr bedarf die Betroffene dauernd der Hilfestellung durch einen Berufsbetreuer.

Dies folgt zum einen schon daraus, dass die Wiederherstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft ohnehin in näherer Zukunft nicht zu erwarten ist. So hat die Betroffene wiederholt erklärt, sie beabsichtige nicht, wieder zu ihrem Ehemann nach München umzuziehen (vgl. Bl. 91 und Bl. 217 d.A.). Die Betroffene hat ausdrücklich gegenüber ihrem Betreuer erklärt, dass sie nicht bei ihrem Ehemann in München leben wolle.

Selbst wenn aber die Betroffene sich dazu entschließen sollte, wieder zu ihrem Ehemann zu ziehen, wäre sie auf die zusätzliche Betreuung durch einen Berufsbetreuer angewiesen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer nicht im Stande ist, sich so um die Betroffene zu kümmern, dass deren Wohlergehen gesichert ist. Dies folgt unter anderem schon daraus, dass es nach einer Zeit des Zusammenlebens zwischen der Betroffenen und dem Beschwerdeführer im Frühjahr 2009 zu einer Eskalation des gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen kam, der zu mehreren Krankenhausaufenthalten führte. Die behandelnde Ärztin in der Isar-Amper-Klinikum hat darüber hinaus schon einmal im Mai 2009 angegeben, der Beschwerdeführer sei hinsichtlich der Behandlungsbedürftigkeit der Betroffenen uneinsichtig. Ihm musste offenbar ein Stationsverbot erteilt werden. Er komme als Betreuer nicht in Frage (Bl. 7 U-Heft). Auch der behandelnde Arzt Dr. Braun kam im Mai 2009 zu dem Ergebnis, die Betroffene sei aufgrund ihrer Beeinträchtigungen ihren „ebenfalls kranken Partnern ausgelie-

fert“. Deswegen sei ein neutraler Betreuer zu bestellen (vgl. Bl. 22/23 U-Heft). Ferner geht aus verschiedenen Schreiben des Beschwerdeführers an das Gericht auch hervor, dass diese der Meinung ist, eine völlige Alkoholabstinenz der Betroffenen sei gar nicht anzustreben. Die kognitiven Probleme der Betroffenen würden auf einem Vitamin-B-Mangel beruhen.

Schließlich war auch zu berücksichtigen, dass sich die Betroffene wiederholt mit der Bestellung eines Berufsbetreuers einverstanden erklärt hat.

Aus den dargestellten Gründen ist die Kammer davon überzeugt, dass die Betroffene auch dann, wenn sie mit ihrem Ehemann zusammenleben würde, nicht ohne die Hilfe eines Berufsbetreuers auskommen kann.

- e) Aus den vorstehend genannten Gründen ist auch die vom Amtsgericht vorgenommene Auswahl des Betreuers nicht zu beanstanden. Der Ehemann der Betroffenen erscheint – wie ausgeführt – als Betreuer ungeeignet. Der geschiedene Ehegatte der Betroffenen, mit dem sie zeitweise nach der Scheidung wieder zusammengelebt hatte, ist zwischenzeitlich verstorben. Sonstige Personen, die die Betreuung ehramtlich übernehmen könnten, sind nicht vorhanden.
- f) Von einer erneute Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 69 g Abs. 5 Satz 3 FGG abgesehen. Aus den Akten ergeben sich keine Umstände, die eine nochmalige Anhörung der Betroffenen nahelegen könnten.

---

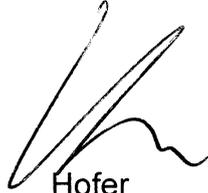
3. Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der 2. Zivilkammer bei dem Landgericht Passau ist die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht in München statthaft. Sie ist nur zulässig, wenn die Entscheidung des Landgerichtes Passau auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Sie kann beim Amtsgericht Passau, beim Landgericht Passau oder beim Oberlandesgericht in München eingelegt werden, und zwar entweder durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle der genannten Gerichte.



Prof. Dr. Huber  
Präsident des LG



Hofer  
Richter am LG



Diewald  
Richterin am LG



Gleichlaut der Ausfertigung

Urschrift

den 29. Juli 2010

der Grundbeamte der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

